

Vatzungen
der Sanct Sebastianus-Schutzbruderschaft
Gebhardshain

§ 1.

Am 13. April 1932 zugrundelagte St. Sebastianus-Schutzbruderschaft für die Pfarrei Gebhardshain, ausgefloren dem Hildesheimer Provinzialkapitel der Schutzbruderschaften, der Erzbruderschaft vom St. Sebastianus in Köln, bezogen in dem hiesigen Bistum,

- a) Pflege des religiösen Lebens, insbesondere Erhaltung des pfl. Altarsbrunnens.
- b) Fortführung des Ländereigentums und Förderung der freiwilligen Mitgliedschaft.
- c) Förderung aller Leistungen zur Förderung des öffentlichen und privaten Lebens im Dienste christlicher Tugend und Kultur.

Die Lösung dieser Aufgaben hängt von der Ländereigentumsfrage zu erwarten.

- 1) Die ausgeflorenen Mitglieder an den königlichen Tagen, besonders Frohleichnam- und Christkönigsfest, die als Gängespaar der Ländereigentumsfrage dem Sebastianusfest gelten.
- 2) Erhaltung von religiösen Festen zur Förderung der Ländereigentumsfrage und zur Pflege der freiwilligen Mitgliedschaft in der katholischen Kirche.
- 3) Eintreten für die Ländereigentumsfrage der Pfarrei Gebhardshain sowie die Pflege der freiwilligen Mitgliedschaft in der katholischen Kirche. Für Glaube, Tugend und Heimat.

~~Gebhardshain, am 20. Januar 1934.
Vorsitz und Vorsitz.~~

~~Gebhardshain, am 26. Januar 1947.
Vorstand~~

§ 4.

Organe der Landespflege sind:

- 1) der Landespflegeausschuss. Er ist bestanden
- 2) im Sinne des Preussischen Gesetzbuches Gesetz
- 3) der Landrat.
- 3) der Landespflegeausschuss, als der gemeinsamen
Pfarrer von Gebhardshain.

Die Sammlung der Landespflegeausschuss
erfolgt durch den Präses. der Generalver-
sammlung nach der Hochflugszeit zu.

§ 5.

Der Landespflegeausschuss trifft selbstständig
alle Massnahmen zur Durchführung der
Pflichtverpflichtung der Landespflege.
Der Präses zur Ausführung der Landespflege
besteht sich auf die in dieser Ordnung
vorgesehenen Fälle.

§ 6.

Der Landespflegeausschuss, als der gemeinsamen
Pfarrer von Gebhardshain, hat sich besonders
um die Herbeiführung der religiös-
pittlichen Ziele der Landespflege zu bemühen.
Diese Aufgabe erfolgt nach dem kirchlichen Vorgehen.

§ 7.

Der Landrat besteht aus dem Landespflege-
ausschuss und dem Pfarrer, Kaplan,
Schulmeister und dem Unterkaplan, die
alle von der Generalversammlung auf
vier Jahre gewählt werden.

Der Landespflegeausschuss wird von seinem
Vorsitzenden dem Landrat über folgende
Regelungen berichtet:

- 1) Lage der gemeinsamen Landpfarre
- 2) Sammlung von Gemeindegliedern
- 3) Kirchliche und religiöse Angelegenheiten

Der Landrat ist in jeder Hinsicht beschlussfähig, wenn
sein Gebirgsamt unter Mitwirkung der Generalversammlung
mit ihm ...

Geneuert und revidiert mit
Generalversammlungsbeschluss vom heutigen Tage.
- Protokollbuch Seite 714 -

Gebhardshain, am 26. Januar 1947.

Vorstandsvorsitzender: Der Vorsitz:

Der Präses:

Beitrags - Erklärung
Aufnahme - Erklärung
Treuhschwert